Bundesrat zu Drucksache **655/26**

13.11.26

Vk

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 5. November 2026 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze – Drucksachen 21/7404, 21/8979 –** die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 21/8979 angenommen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die vom Bundesministerium für Verkehr angestoßene Reform der Fahrausbildung ist ein wichtiger Schritt, um den Führerscheinerwerb in Deutschland moderner, unbürokratischer und bezahlbarer zu gestalten. Der Deutsche Bundestag begrüßt das Ziel, bestehende Vorgaben zu vereinfachen, neue digitale und flexible Ausbildungsformen zu ermöglichen und damit insbesondere die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B zu senken.

Auch für die gewerblichen Fahrerlaubnisklassen besteht erheblicher Handlungsbedarf. Der Mangel an Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern stellt Busunternehmen, Logistik und Güterverkehr vor große Herausforderungen. Eine moderne, zielgerichtete und möglichst unbürokratische Fahrerlaubnisausbildung kann dazu beitragen, den Zugang zu diesen Berufen zu erleichtern und Ausbildungszeiten und -kosten zu reduzieren.

Bei allen Vereinfachungen muss zugleich das hohe Niveau der Verkehrssicherheit erhalten bleiben. Ziel muss deshalb eine Fahrausbildung sein, die sich auf die tatsächlich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten konzentriert, Doppelungen vermeidet und vorhandene Qualifikationen besser anerkennt.

Über die mit der Führerscheinreform bereits vorgesehenen Maßnahmen hinaus sehen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD weiteren Prüf- und Handlungsbedarf. Insbesondere sollten bestehende Hemmnisse beim Wechsel und bei der Erweiterung von Fahrerlaubnisklassen abgebaut, bereits erworbene Kompetenzen stärker angerechnet und zusätzliche Prüfungskapazitäten ermöglicht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

– die Voraussetzungen für die Einführung einer nationalen Schlüsselzahl zu schaffen, mit der Inhabern der Fahrerlaubnisklassen B und T das Mitführen eines Anhängers mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 5 Tonnen innerhalb Deutschlands ermöglicht wird. Die beim Erwerb der Klasse T bereits absolvierte Anhängerprüfung soll beim Erwerb der Klasse B angerechnet werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die hierfür erforderliche Zustimmung der Europäischen Kommission einzuholen und die Regelung anschließend unverzüglich umzusetzen;

– die Einführung einer modularen theoretischen Fahrausbildung und Fahrerlaubnisprüfung nach einem Aufbauprinzip zu prüfen. Beim Erwerb der Klassen C, CE, D oder DE sollen Inhaber der Klasse B nur noch diejenigen theoretischen Inhalte erlernen und prüfen lassen müssen, die nicht bereits Gegenstand der Klasse B waren. Entsprechende Anrechnungen sollen auch zwischen den Klassen C/CE und D/DE geprüft werden;

– bei der Umschreibung von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten nach Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sicherzustellen, dass die bisherige Besitzdauer der Klasse B erhalten bleibt. Hierzu soll das ursprüngliche Erteilungsdatum übernommen werden, damit § 6 Absatz 3b FeV ohne Unterbrechung anwendbar bleibt und langjährige Fahrerlaubnisinhaber nicht vorübergehend etwa vom Führen elektrischer Zustellfahrzeuge ausgeschlossen werden;

- zu prüfen, ob die Beleihung mit der Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen für weitere geeignete Prüforganisationen geöffnet werden kann. Die Länder sollen weitere Organisationen beauftragen können, um insbesondere bei wiederkehrenden Terminknappheiten zusätzliche Prüfungskapazitäten zu schaffen. Für diese müssen dieselben Qualitäts- und Überwachungsanforderungen gelten; zugleich soll die Beleihung das Recht und die Pflicht umfassen, Prüfungen im gesamten jeweiligen Bundesland durchzuführen;
- sich auf europäischer Ebene gegenüber der Europäischen Kommission für die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung des Begleiteten Fahrens ab 16 Jahren (BF16) für die Fahrerlaubnisklasse B einzusetzen. Hierzu soll die Bundesregierung auf eine entsprechende Änderung der EU-Führerscheinrichtlinie hinwirken, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, das Mindestalter für das begleitete Fahren unter Wahrung der Verkehrssicherheit auf 16 Jahre abzusenken.